



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Aufang einer Seite 360 viergespaltene Pettizellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Nr. 174 (R. 139).

Leipzig, Donnerstag den 28. Juli 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, den Mitgliedsbeitrag für das zweite Halbjahr 1921 in Höhe von M. 75.— auf unser Postfachkonto Leipzig 13 463 zu überweisen.

Insofern dieser Betrag bis zum 1. August 1921 nicht bei uns eingegangen ist, werden wir ihn im Laufe des Monats August mittels Barfaktur beim Kommissionär erheben. Für diesen Fall bitten wir die Mitglieder schon jetzt, ihren Kommissionär rechtzeitig mit der Einlösung unserer Barfaktur über M. 75.— zu beauftragen.

Leipzig, den 26. Juli 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. A d e r m a n n, Syndikus.

### Wiesbadener Buchhändler-Verein.

Anerkannter Ortsverein.

Wiesbaden, den 20. Juli 1921.

#### Erklärung.

Der unterzeichnete Verein erklärt im Namen aller Vereinsmitglieder, daß er die Abmachungen mit dem wissenschaftlichen Verlag unter den gegebenen Verhältnissen für nicht durchführbar hält. Er stellt sich daher auf den Standpunkt der Notstandsordnung vom Februar 1921, und die Zuschläge werden wie bisher erhoben. Die inzwischen etwa gegebenen Unterschriften gelten hiermit als zurückgezogen. Für den wissenschaftlichen Verlag bleiben die von Firma zu Firma gegebenen Unterschriften rechtsgültig bestehen.

Wiesbadener Buchhändler-Verein.

Der Vorstand:

Arthur Benn, Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

Die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe weist darauf hin, daß es durchaus unzulässig ist, unterstempelte Kreuzbandformulare, die den Handlungen zu treuen Händen überlassen worden sind, zu Sendungen an solche Firmen im gleich- oder untermalutigen Ausland zu benutzen, die nicht in die Liste derjenigen Firmen aufgenommen worden sind, an die ohne weiteres geliefert werden darf.

Wiederholt werden auch von Buchhandlungen die unterstempelten Kreuzbandformulare zu Geschenkendungen verwandt. Geschenkendungen müssen jedoch einzeln bei der Außenhandelsnebenstelle zur Prüfung eingereicht werden.

Die mißbräuchliche Benutzung der Formulare hat die Zurückziehung der Kreuzbandblocks und eine nachträgliche Berechnung des Valutamehrerlöses durch den Verleger zur Folge.

Leipzig, den 25. Juli 1921.

Der Reichsbevollmächtigte der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe  
Otto Selke.

### Die Kartei im Dienste des Buchhandels.

Von Theodor Cramer in Heilbronn a. N.

Im Frühjahr d. J. war im Sprechsaal des Bbl. des öfteren die Anwendung der Kartei empfohlen und deren Zweckmäßigkeit gerühmt worden. Da indessen dieses unschätzbare Hilfsmittel im Buchhandel noch viel zu wenig bekannt ist, dürfte es den Lesern des Bbl. nicht ganz unwillkommen sein, mit dem Wesen der Kartei und deren weitgehender Verwendbarkeit und Nützlichkeit bekannt zu werden.

Vielfach wird die Vaterschaft der Kartei (auch Kartothek genannt) den Amerikanern zugeschrieben. Etwas Genaueres über deren Entstehung konnte ich nirgends ermitteln, doch dürfte in Wirklichkeit ihr Ursprung auf die deutschen Bibliotheken und Antiquariate zurückzuführen sein, aus deren Zettelkatalogen der findige Geist der Amerikaner wohl die unbegrenzten Möglichkeiten praktischer Verwendbarkeit richtig erkannt und solche auch bald wirtschaftlich verwertet und ausgebeutet hat.

Genau betrachtet ist die Kartei für den Buchhandel überhaupt nichts Fremdes oder Unbekanntes; denn unsere seit alter Zeit üblichen Zeitschriften- und Buchfortsetzungslisten sowie unsere Verleger-Blattkonten sind streng genommen nichts anderes als Karteien, nur daß ihnen bis zur Stunde noch die zweckmäßige Verbollkommnung hinsichtlich der Größenverhältnisse und der Aufbewahrungsart abgeht und ein richtiger zweckmäßiger Ausbau bisher versäumt wurde. Für denjenigen, der seinem Betrieb eine richtige und fruchtbringende Grundlage geben will, ist die Kartei ein ganz unentbehrliches Werkzeug, das nicht nur keine weitere Belastung der Betriebskräfte bedeutet, vielmehr eine nicht zu unterschätzende Entlastung des Gedächtnisses und damit eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit.

Von den vielen Vorzügen der Kartei sollen an dieser Stelle zunächst nur die zwei wichtigsten herausgehoben werden, nämlich die Beweglichkeit und die Unendlichkeit der Kartei. Unter Beweglichkeit versteht man die Möglichkeit, die Kartei in einzelnen Gruppen und Unterabteilungen durch eine beliebige Anzahl von Angestellten gleichzeitig bearbeiten zu lassen und damit in möglichst kurzer Zeit eine bestimmte Arbeit zu bewältigen. Die Bezeichnung »Unendlichkeit« deutet keineswegs etwa auf ein unerreichbares fernes Ziel hin, sondern soll lediglich den Gegensatz zu den bisher üblichen gebundenen Büchern und deren Registern darstellen, die immer auf einen gewissen Raum beschränkt sind und dadurch ein sich stets wiederholendes Neu-Anlegen, Übertragen, Umschreiben und vielfaches Nachschlagen in alten Jahrgängen notwendig machen. Ich brauche wohl nicht erst zu betonen, wie viel kostbare Zeit, wie viel teures Material sich durch die Vereinfachung mit der Kartei ersparen läßt. Fehler erkennen heißt aber, sie in Zukunft vermeiden. Auf welchem Wege dies am zweckmäßigsten geschehen kann, mögen die folgenden Abschnitte zeigen.

I. Die Kartei im Dienste des Sortiments. Der so oft gegen die Verwendung der Kartei in der Buchführung erhobene Einwand der Gesetzwidrigkeit dürfte nun füglich zum alten Eisen geworfen werden, nachdem die Mehrzahl der Großbanken, der Spar-, Darlehns- und Krankenkassen, sowie viele amtliche Betriebe längst zu diesem System übergegangen